

Das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Vogelsanger Straße“ ist es, die allgemein nach § 8 BauNVO im Gewerbegebiet zulässige gewerbliche Einzelhandelsnutzung, die im gesamten Bebauungsplangebiet ausgeschlossen ist, im Änderungsbereich beschränkt auf nahversorgungsrelevante Sortimente zuzulassen, um die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zu ermöglichen und so die Grundversorgung der Ortsteile zu sichern.

Rechtskräftig seit 13.11.2003